

Statuten des Gym Fu

Name und Sitz

- §1. Unter dem Namen "Gym Fu" besteht mit Sitz in Hunzenschwil ein Verein im Sinne von Art.60 des ZGB.

Vereinszweck

- §2. Der Verein fördert primär die Fitness im Zusammenhang mit chinesischen Kampfkünsten. In zweiter Linie soll die Geselligkeit gefördert werden.

Mitglieder

- §3. Mitglied kann jede Person werden, die im laufenden Jahr das 14. Altersjahr erreicht.
- §4. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
a) Aktivmitglieder
b) Passivmitglieder
- §5. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- §6. Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Mittel

- §7. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der GV beschlossen.
- §8. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen und beträgt SFr. 100.-. Die Mitgliederbeiträge sind bis Ende März zahlbar oder sofort bei Neueintritt. Der Mitgliederbeitrag wird beim Austritt nicht zurückerstattet.
- §9. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
a) Mitgliederbeiträgen und deren Zinsen.
b) Sonstige Zuwendungen und Erträgen jeglicher Art.

Organisation

- §10. Die Organe des Vereins sind:
a) Die Generalversammlung der Aktivmitglieder
b) Der Vorstand

Generalversammlung

- §11. Die GV wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen und findet alljährlich statt.
- §12. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Im Falle

von Stimmengleichheit führt der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen ein 3/4-Mehr aller Stimmenden.

- §13. Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Das Protokoll führt der Aktuar, bei dessen Verhinderung einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

Vorstand

- §14. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal aus 7 Mitgliedern.
- §15. Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:
- a) Vollziehung der Beschlüsse der GV.
 - b) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.
 - c) Einberufung und Vorbereitung der GV.

Haftungsbeschränkung

- §16.a) Der Verein haftet für seine Schulden ausschliesslich mit seinem Vermögen.
- b) Die Unfallversicherung ist Sache jedes Mitglieds. Der Verein lehnt jegliche Haftung für Unfälle während des Trainings oder während anderen vom Verein organisierten Anlässe ab.

Auflösung

- §17.a) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.
- b) Das Vereinsvermögen wird auf alle Aktivmitglieder zu gleichen Teilen verteilt.

Schlussbestimmung

- §17. Diese Statuten wurden am 17.02.2012 durch Annahme durch die GV in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Philip Frey

Benkert Alexander